

Für Landwirte: Erklärung zur Einhaltung der Naturland Richtlinien bei Schlachttiertransporten



Selbstverpflichtung für Landwirte, die ihre eigenen Tiere zur Schlachtstätte transportieren - Bestimmungen zum Verhalten vor und während des Transports von Schlachttieren

Naturland Verarbeitungsrichtlinien Teil D.; XVII. Verarbeitungsrichtlinien für Transport und Schlachtung

Vor und während des Verladens:

- Die Tiere werden vor dem Verladen ausreichend getränkt
- Milchgebende Tiere werden vor dem Verladen abgemolken, wenn zu erwarten ist, dass die Schlachtung nicht vor der nächsten üblichen Melkzeit erfolgt
- Geflügel: Beim Einsatz von Fangkolonnen werden das Fangen und das Verladen der Tiere überwacht und dokumentiert
- Geflügel: Tiere werden nicht geworfen
- Geflügel: Bei einer Außentemperatur von über 24°C wird der LKW während der Beladung mit mobilen Ventilatoren belüftet

Allgemeine Bestimmungen zum Transport

- Zum Transport¹ beauftragte, verantwortliche Personen verfügen über einen Befähigungs-/Sachkundenachweis²
- Für jeden Transport wird ein Begleitpapier³ erstellt, in welchem neben Art und Anzahl der geladenen Tiere auch alle relevanten Zeitpunkte (Beginn des Beladens, Abfahrtszeit vom Betrieb bzw. den Betrieben, Ankunft an der Schlachtstätte, Beendigung des Entladens) festgehalten werden; das ausgefüllte Begleitpapier ist der Schlachtstätte zu übergeben
- Es werden keine schmerzinduzierenden Treibhilfen eingesetzt
- Die Transportzeit beträgt maximal 8 Stunden. Der Transport beginnt mit dem Verladen des ersten Tieres auf dem ersten Betrieb und endet mit dem Abladen des letzten Tieres an der Schlachtstätte. Ausnahmen zu längeren Transportzeiten werden bei Naturland beantragt
- Bei warmer Witterung werden lange Standzeiten wann immer möglich vermieden und das Fahrzeug bei notwendigen Transportpausen im Schatten abgestellt

Anforderungen an die Ausstattung von Tiertransportmitteln

Allgemeine Anforderungen

- Die Transportmittel verfügen über geeignete Vorrichtungen für das Ein- und Ausladen (dazu gehören Einstreu, ein Seitenschutz, feste, ebene oder verstellbare Rampen (mindestens 1,20 m breit) bzw. Verladeklappen mit geringer Neigung oder hydraulischer Hebebühne). Für den Transport von Großtieren ist im Vorderteil des Fahrzeugs eine Fluchtklappe vorhanden

¹ Dies schließt das Be- und Entladen mit ein.

² Für Landwirte, die Transporte bis 65 km selbst durchführen, reicht die Qualifikation, die sie sich im beruflichen Umgang mit ihren Tieren erworben haben.

³ Ausgenommen davon sind Eigentransporte durch den Landwirt bis zu einer Transportentfernung von 50 km. Ein Muster-Begleitpapier zum Transport kann auf der Naturland Homepage (unter www.naturland.de) heruntergeladen werden. Wenn die entsprechenden Informationen jedoch anderen Dokumenten, z.B. einem Lieferschein, zu entnehmen sind, ist auch diese Form zulässig.

Für Landwirte: Erklärung zur Einhaltung der Naturland Richtlinien bei Schlachttiertransporten



- Die gesetzlichen Vorgaben zur Ladedichte werden eingehalten. Ab einer zu erwartenden reinen Transportzeit von über 4 Stunden oder einer Außentemperatur von über 24 °C werden die erweiterten Platzvorgaben aus Anhang 1.1 berücksichtigt
- Der Boden wird durch Einstreu rutschfest gehalten
- Tiere aus verschiedenen Betrieben werden durch geeignete Vorrichtungen getrennt (z.B. durch Gitter). Trennwände weisen eine gute Stabilität auf
- Tiere werden vor ungünstigen Witterungseinflüssen geschützt
- Die Lüftung und der Luftraum werden den Transportverhältnissen und der Tierart angepasst. Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Luftzufuhr
- Aufbauten sind so beschaffen, dass die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Die Laderäume weisen keine scharfen Kanten, Vorsprünge, Ecken, vorstehende Haken oder ähnliches auf
- Ausgewachsene Rinder haben mindestens 20 cm Freiraum über ihren Köpfen in aufrechter gehobener Position, Schafe und Schweine mindestens 30 cm Freiraum über ihren Köpfen, wenn sie in ihrer natürlichen Körperposition stehen

Besondere Anforderungen bei Geflügeltransporten

- Bei Außentemperaturen von über 24°C wird ein mit Geflügel beladener Transporter auf dem Schlachthof nur abgestellt, wenn für eine zusätzliche Belüftung des Laderaums gesorgt ist
- Bei Außentemperaturen unter 10°C wird die Luftbewegung im Laderaum des Transporters mittels Windschutzplanen oder -netzen gesenkt. Die Lüftung wird dabei aber nicht unterbrochen

Vom Landwirt/Tierhalter auszufüllen:

Landwirt

(Name, Adresse, Ansprechpartner, Telefon)

- der Transport wird von mir oder einem Familienmitglied bzw. Mitarbeiter/Angestellten durchgeführt
- der Transport wird durch einen externen Dienstleister durchgeführt UND ...
- ... eine Erklärung zur Einhaltung der Naturland Richtlinien bei Schlachttiertransporten seitens des Spediteurs liegt mir vor

Bei den von uns durchgeführten Transporten von Tieren werden die oben genannten Vorgaben von Naturland zum Transport von Schlachttieren eingehalten (Verarbeitungsrichtlinien Teil D.; XVII. und Anhang 1.1 in der aktuellen Version (siehe <http://www.naturland.de/de/naturland/richtlinien.html>)).

Ort, Datum

Unterschrift des Landwirtes/Tierhalter

Für Landwirte: Erklärung zur Einhaltung der Naturland Richtlinien bei Schlachttiertransporten



Anhang 1.1: Ladedichte (bei zu erwartenden reinen Transportzeiten von über 4 Stunden oder Außentemperaturen von über 24°C)

Die Angaben zum Platzangebot orientieren sich am Gutachten der EFSA (European Food Safety Authority) von 2011 bzw. der SCAHAW (Scientific Committee on Animal Health and Animal Welfare) der EU von 2002

Rinder

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A = 0,0315 W^{0,67}$

(A = Fläche, W = Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ² bei Naturland
50	0,43
110	0,73
200	1,09
325	1,52
550	1,60
600	1,60
750	1,60
> 750	1,60

Schweine

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A = 0,0274 W^{0,67}$

(A = Fläche, W = Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ² bei Naturland
6	0,09
10	0,13
15	0,17
20	0,20
25	0,24
30	0,27
35	0,30
40	0,32
45	0,35
50	0,38
60	0,43
70	0,47
80	0,52
90	0,56
100	0,60
110	0,64
120	0,68
>120	> 0,7

Für Landwirte: Erklärung zur Einhaltung der Naturland Richtlinien bei Schlachttiertransporten



Schafe/Ziegen

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A = 0,033 W^{0,67}$ für ungeschorene Schafe

(A = Fläche, W = Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ² bei Naturland
10	0,15
20	0,25
30	0,32
40	0,39
55 kg	0,48
>55 kg	> 0,48

Die Fläche berechnet sich nach der Formel $A = 0,026 W^{0,67}$ für geschorene Schafe bzw. für Ziegen

(A= Fläche, W= Lebendgewicht)

Lebendgewicht bis zu kg je Tier	Mindestbodenfläche je Tier in m ² bei Naturland
10	0,12
20	0,19
30	0,25
40	0,31
55 kg	0,38
>55 kg	> 0,38

Geflügel

Der gesetzlich erlaubten Mindestfläche werden 20% an Fläche hinzugerechnet.

Lebendgewicht bis (kg)	Mindestbodenfläche (in cm ²)/kg bei Naturland
1,0	240
1,3	228
1,6	216
2,0	204
3,0	192
4,0	156
5,0	138
10,0	126
15,0	126
30,0	126

Über die Angaben zur Ladedichte hinaus sind folgende maximalen Gruppengrößen einzuhalten:

Rinder bis 100 kg	15 Tiere
Schafe	30 Tiere

Zuchteber müssen einzeln transportiert werden und Altsauen, die nicht im Bestand in einer Gruppe waren, dürfen möglichst nicht mit fremden Sauen in einem Abteil transportiert werden.